

Mitteilung des Senats

Schutz von Müttern vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

Kleine Anfrage
der Fraktion der SDP vom 05.04.2024
und Mitteilung des Senats vom 04.06.2024

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der registrierten weiblichen Opfer häuslicher Gewalt im Land Bremen und in den beiden Stadtgemeinden in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Frage wurden Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landes Bremen herangezogen.

In der PKS werden die von der Polizei abschließend bearbeiteten Straftaten erfasst. Nicht erfasst werden Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte und Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden. Die Aussagekraft der PKS wird besonders dadurch eingeschränkt, dass der Polizei lediglich ein Teil der begangenen Straftaten bekannt wird (Hellfeld). Der Umfang des nicht bekannten Teils (des Dunkelfeldes) hängt von der Art des Delikts ab und kann sich unter dem Einfluss verschiedener Faktoren (z. B. Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Intensität der Kriminalitätsbekämpfung, Änderungen des Strafrechts oder der statistischen Erfassung) auch im Zeitablauf ändern. Es kann daher nicht von einer feststehenden Relation zwischen tatsächlich begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden. Die PKS bietet somit kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Die Aktualität der PKS wird zudem durch Straftaten mit langer Ermittlungsdauer beeinflusst. Etwa 34 Prozent der in der PKS 2023 erfassten Straftaten wurden bereits im Jahr 2022 oder früher verübt.

Laut Bundeskriminalamt (BKA) „[...] beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen (ohne (Ex-)Partnerschaften).“ (BKA (Hg.): Häusliche Gewalt - Bundeslagebild 2022. Wiesbaden. S. 1)

Diese Auswertung basiert im Sinne der Anfrage auf den Selektionsparametern für Partnerschaftsgewalt, die im BKA-Lagebild Häusliche Gewalt 2022 verwendet wurden.

Vorgehen:

Es wurden folgende Straftatenschlüssel erhoben:

0170079 Sonstiger Mord

012000 Mord i.Z.m. Sexualdelikten
 020010 Totschlag
 020020 Minder schwerer Totschlag
 111000 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im bes. schweren Fall einschl. mit Todesfolge
 112100 Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung
 114000 Sexuelle Belästigung § 184i StGB
 142000 Zuhälterei
 221010 Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB
 222010 Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung
 222020 Sonst. Tatörtlichkeit bei schw. Körperverletzung
 222110 Gefährl. Körperverletzung gemäß § 224 StGB
 222120 Schwere Körperverletzung
 224000 Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB
 231200 Entziehung Minderjähriger
 232100 Freiheitsberaubung
 232200 Nötigung
 232300 Bedrohung
 232400 Nachstellung
 239200 Zwangsprostitution
 UND Opfer-TV-Beziehung in (Partnerschaften)

Auswertezeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2023

Ergebnis:

Die Zahl der in der PKS registrierten weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt im Land Bremen sowie in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kann Tabelle 1 entnommen werden.

Nach einem Anstieg von 2020 auf 2021 ist die Zahl der weiblichen Opfer im Land Bremen und in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt im PKS-Berichtsjahr 2022 gesunken. 2023 zeigte sich eine deutliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven ging von 2019 auf 2020 leicht zurück. Seit 2021 ist deren Anzahl sukzessive angestiegen. Dieser Anstieg der Opferanzahl im Land Bremen spiegelt zu einem beträchtlichen Teil auch das Kriminalitätsgeschehen vor 2023 wider. Der stark belastete Ermittlungsbereich wurde personell unterstützt, so dass im Jahr 2023 mehr Vorgänge abschließend bearbeitet werden konnten.

Anzahl weiblicher Opfer von Partnerschaftsgewalt					
Tatort	PKS-Berichtsjahr				
	2019	2020	2021	2022	2023
Land Bremen	1.532	1.680	1.799	1.604	2.111
Stadt Bremen	1.217	1.375	1.468	1.218	1.555
Stadt Bremerhaven	313	302	331	383	554

Tabelle 1: Anzahl weiblicher Opfer von Partnerschaftsgewalt im Land Bremen sowie in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2019 bis 2023

Hinweis: In der PKS werden für das Bundesland Bremen auch Vorgänge erfasst, die keinem eindeutigen Tatort zugeordnet werden konnten. Daher fallen einzelne Straftaten, die sich in der erfassten Opferanzahl widerspiegeln, aus der einzelnen städtischen Erfassung in Tabelle 1 heraus.

2. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie viele Frauen im Land Bremen nach einer Trennung Opfer von Gewalt durch den Ex-Partner wurden und wie viele Über-

griffe sich bei Besuchskontakten zwischen Vätern und Kindern gegenüber der Mutter ereigneten? Sieht der Senat die vorliegenden Daten als ausreichend an oder wie will der Senat ggf. Abhilfe schaffen und zusätzlichen Erkenntnisgewinn ermöglichen?

In der Regel erfolgen Besuchskontakte zwischen Vätern und Kindern ohne Begleitung oder Beaufsichtigung eines Begleiteten Umgangs. Eine statistische Datenlage über Übergriffe von Vätern gegenüber ihren Kindern im Rahmen dieser Besuchskontakte liegen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration nicht vor.

Dies gilt für die Kommune Bremen auch im Rahmen begleiteter Umgänge, auch liegen dem Jugendamt der Stadt Bremen keine Meldungen zu Übergriffen im Rahmen der begleiteten Besuchskontakte vor. Derartige Vorfälle werden nicht regelhaft statistisch erfasst, sondern im jeweiligen Einzelfall dokumentiert.

Dem Amt für Jugend, Familie und Frauen der Stadt Bremerhaven sind keine Fälle bekannt, bei denen es zu Übergriffen gegenüber der Mutter während der Besuchskontakte zwischen Vätern und Kindern gekommen ist. Eine besondere Datenerfassung zu dieser Konstellation erfolgt nicht. Häusliche Gewalt im Zusammenhang mit Trennung und/oder Trennungsabsichten ist eine häufige Fallkonstellation. Die genaue Anzahl wird statistisch im Amt für Jugend, Familie und Frauen nicht erfasst. Eine Auswertung der polizeilichen Daten kann diese Details ebenfalls nicht berücksichtigen.

Der Umstand einer Trennung und mithin die Zahl der Frauen im Land Bremen, die nach einer Trennung Opfer von Gewalt durch den Ex-Partner wurden, wird polizeilich nicht systematisch erfasst. Auch der Umstand eines Besuchskontakts und damit die Zahl der Übergriffe, die sich bei Besuchskontakten zwischen Vätern und Kindern gegenüber der Mutter ereigneten, wird polizeilich nicht systematisch erfasst. Diesbezüglich wäre jeweils eine manuelle Auswertung aller erfassten Straftaten im Sinne der Fragestellung erforderlich, was einem Umfang von mehreren Tausend Akten entspricht. Eine solche Auswertung war im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Zentrale Polizeiliche Prävention / Zentralstelle Opferschutz führt im Zuge der Opferschutzberatungen unter anderem Beratungen für Betroffene durch, die nach einer Trennung Opfer von Gewalt durch Ex-Partner:innen wurden.

Retrograd lassen sich aus den hiesigen Statistiken jedoch keine Rückschlüsse auf die einzelnen Umstände der Trennungsgewalt entnehmen, sodass sich die Anzahl an Beratungsgesprächen in der Form nicht bestimmen lässt. Im Jahr 2024 wurden bislang 27 Beratungsgespräche mit Frauen geführt, welche in verschiedenen Kontexten erfolgten.

Keiner der 12 in den letzten fünf Jahren ermittelten vollendeten oder versuchten Femizide steht in Zusammenhang mit Besuchskontakten zwischen Vätern und Kindern. Nach der Wahrnehmung der mit der Bearbeitung von Fällen „Häuslicher Gewalt“ befassten staatsanwaltlichen Dezernenten ergibt sich bei Besuchskontakten zwischen Vätern und Kindern auch keine relevante Häufung von Fällen von Gewalt gegenüber Müttern. Vor diesem Hintergrund erscheinen isolierte ergänzende statistische Erhebungen entbehrlich zu sein.

3. Auf welche Art und Weise werden im Land Bremen Hochrisikofälle identifiziert, wie arbeiten die einschlägigen staatlichen Stellen beim Hochrisikomanagement zusammen, welche Formate für den einzelfallbezogenen Austausch zu Gefährdungseinschätzungen, Schutzmöglichkeiten und Intervention finden bei häuslicher Gewalt Anwendung und inwiefern werden hier auch Sorge- und Umgangsregelungen thematisiert? Gibt es bezüglich des Austauschs und der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen datenschutzbedingte Hinderungsgründe? Wenn ja, welche?

Hinweis: Diese Frage wurde bereits in der Großen Anfrage „Femizide im Land Bremen“ als Frage 7 gleichlautend beantwortet. (Siehe Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2024)

Stadtgemeinde Bremen:

Innerhalb des Gefährdungsmanagements der Polizei Bremen wird unmittelbar nach Bekanntwerden eines Gefährdungssachverhaltes das Risiko in mehreren Stufen eingeschätzt/bewertet.

Es erfolgt die folgende Differenzierung:

I. Situative Risikoanalyse

- Gefährdungseinschätzung
- Gefährdungserstbewertung
- Gefährdungsbewertung

II. Standardisierte Gefährdungsanalyse

Es ist zu berücksichtigen, dass das Verhalten von Menschen in komplexen Situationen auf dem vielschichtigen Zusammenwirken komplexer emotionaler, kognitiver und motivationaler Prozesse basiert. Eine sichere Einzelfallprognose wird durch die vorgenannten Punkte bedingt.

(I) Situative Gefährdungsanalyse

Für die Gefährdungseinschätzung der ersteinschreitenden Kräfte werden innerhalb der situativen Risikoanalyse alle im Rahmen der Sachverhaltsaufnahme erlangten Erkenntnisse (Hinweise, Wahrnehmungen, Befragungen, Recherchen) sowie der soziokulturellen Gesamtsituation der beteiligten Personen berücksichtigt.

Zur Unterstützung der Gefährdungsbewertung wird bei entsprechenden Täter-/Opfer-Konstellationen der wissenschaftlich basierte Risikoanalysefragebogen „Häusliche Gewalt“ nach J.C. Cambell („Danger Assessment“) eingesetzt.

Der Risikoanalysefragebogen mit 20 Fragen wird durch Befragung der Gefährdeten ausgefüllt und dient der Prognose der grundsätzlichen Gefährlichkeit des Gefährders.

Die Gefährdungseinschätzung ist der zuständigen Wach- und Einsatzleitung (bzw. der zuständigen Referatsleitung) unverzüglich, vor Abschluss der Sachverhaltsaufnahme bzw. Maßnahmen vor Ort, zur Absprache der weiteren Verfahrensweise mitzuteilen. Notwendige Sofortmaßnahmen zum Schutz des/der Opfer(s) sind unverzüglich zu veranlassen.

Nach Kenntnisnahme eines Gefährdungssachverhaltes erfolgt durch die zuständige Wach- und Einsatzleitung (oder Referatsleitung, bei Hinweisen auf eine Individualgefährdung in der zentralen Anzeigenerstattung während der Geschäftszeit) eine Gefährdungserstbewertung nach einem Ampelsystem (grün, gelb oder rot).

In die Gefährdungserstbewertung sollen insbesondere Gefährdungseinschätzungen (inkl. Bewertung des Risikoanalysefragebogens) der ersteinschreitenden Polizeibeamt:innen und die soziokulturelle Gesamtsituation beteiligter Personen einfließen.

Ist ein gefährdendes Ereignis „wenig wahrscheinlich“ (Gelb-Fall) oder „mindestens wahrscheinlich“ (Rot-Fall) wird der Vorgang der nächsthöheren Führungsebene zur Durchführung der Gefährdungsbewertung (Polizeikommissariatsleitung, Abteilungsleitung, Polizeiführer:in vom Dienst) vorgelegt. Die Beurteilung der Gefährdungslage sowie der zu treffenden Maßnahmen erfolgt dabei fortlaufend. Das Ermittlungsverfahren wird hierbei durch die Kriminalpolizei übernommen. Die Erkenntnisse der Ermittlungen fließen hierbei in den Bewertungsprozess ein.

In Abhängigkeit von der vorliegenden Situation und der Bewertung des Einzelfalls können verschiedene Sofortmaßnahmen zum Opferschutz getroffen werden. Hierzu zählen u.a. Gefährder- und Gefährdetenansprachen, Wohnungsverweisungen oder die Unterbringung in einem Frauenhaus. Weiterhin werden bei häuslicher Gewalt die Personalien beider betroffenen Parteien an eine Beratungsstelle übermittelt und es wird über die Möglichkeit auf Beantragung eines Erlasses einer einstweiligen Anordnung informiert.

Ein geeignetes Instrument zum wechselseitigen Informationsaustausch bei Vorliegen einer konkreten Gefahr, zur Erarbeitung gemeinsamer Lösungsansätze zur Abwehr dieser Gefahr sowie zur Abstimmung konkreter opfer- und täterspezifischer Maßnahmen sind Fallkonferenzen.

(II) standardisierte Gefährdungsanalyse

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese Konfliktsituationen stets mit einer hohen emotionalen Belastung aller Beteiligten einhergeht und daher jeder Einzelfall innerhalb des beschriebenen Prozesses anders bewertet werden kann / muss. Die spätere standardisierte Gefährdungsanalyse stellt insoweit die zweite Bewertungsebene dar. Darin soll in begründeten Einzelfällen die bestehende Konfliktdynamik und psychische Stabilität der Gefährderin oder des Gefährders bewertet werden. Der diesbezügliche Prozess wird aktuell noch durch die Polizei Bremen erarbeitet und voraussichtlich im Lauf des Jahres 2024 abgeschlossen.

Bremerhaven:

In der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde das mehrstufige Verfahren zur Gefährdungseinschätzung in der in der Antwort auf die Frage 6 benannten Dienstanweisung beschrieben. In den Fällen der Partnerschaftsgewalt wird durch die Kräfte des Einsatzdienstes vor Ort eine erste Einschätzung der Gefährdung anhand von Screening-Fragen durchgeführt. Es handelt sich dabei um einen Auszug von Fragen, die trotz der hohen Emotionalität der Einsatzsituation und möglicherweise auch bestehender Sprachbarrieren beantwortet werden können. Ist das Vorliegen einer Hochrisikosituation danach möglich, wird sofort das für die Bearbeitung

zuständige Fachkommissariat in die weitere Bearbeitung eingebunden. Gelangt der Sachverhalt der Polizei außerhalb der Geschäftszeiten zur Kenntnis, werden weitere Maßnahmen durch die Kräfte des Kriminaldauerdienstes abgedeckt.

Ist ein sofortiges Handeln aufgrund der vorliegenden Ersteinschätzung nicht notwendig, wird der Sachverhalt an das zuständige Fachkommissariat abgegeben. Alle im folgenden aufgeführten Schritte werden bei allen Sachverhalten der Partnerschaftsgewalt / häuslichen Gewalt durchgeführt.

Das zuständige Fachkommissariat bzw. der Kriminaldauerdienst werden die / den Geschädigten im Rahmen einer Vernehmung, soweit Notwendig auch unter Einbindung eines Dolmetschers, zu den genauen Umständen der erlebten Gewalt befragen. Dabei wird die Einschätzung durch die Nutzung der DAS (Danger Assessment Scale nach J.C. Campbell) unterstützt. Ist danach ein gefährdendes Ereignis wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich wird durch das Fachkommissariat über die Koordinierungsstelle Istanbul Konvention eine Fallkonferenz zur Abwehr der Gefahr angeregt

Die „Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention“ der Polizei Bremerhaven lädt daraufhin alle für den jeweiligen Einzelfall notwendigen Institutionen zu einer Fallkonferenz mit dem Ziel der Gefahrenabwehr ein. Im Jahr 2023 wurden in der Stadt Bremerhaven insgesamt 23 Fallkonferenzen durchgeführt. Einzelfallabhängig haben neben der Polizei Bremerhaven unter anderem das Jugendamt, das Sozialamt, das Schulamt, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Bremen (ReBUZ), die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU), ein Frauenhaus oder auch das Ausländeramt teilgenommen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Einbindung des Fachkommissariats / des Kriminaldauerdienstes werden bereits vom Einsatzdienst alle notwendigen Sofortmaßnahmen zum Opferschutz getroffen. Hierzu zählen u.a. Gefährder- und Gefährdetenansprachen, Wohnungsverweisungen oder die Unterbringung in einem Frauenhaus.

4. Wie schätzt der Senat den bestehenden rechtlichen Rahmen im Hinblick auf die Möglichkeit ein, bei der Festlegung des Sorge- und des Besuchsrechts die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Gewalttaten zu berücksichtigen bzw. eine Auslegung im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 zu ermöglichen? Und wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Analyse, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen zur Häuslichen Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/haeusliche-gewalt-im-umgangs-und-sorge-recht>)?

Die Auslegung der maßgeblichen bundesrechtlichen Regelungen obliegt den Gerichten im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit. Zur Regelung des Umgangs und der Sorge trifft das Gericht auf Grundlage der verfassungsrechtlichen und bundesgesetzlichen Vorgaben im Einzelfall diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine generelle Aussage des Senats zu dem Einfluss von Gewalttaten auf Sorge- und Umgangsentscheidungen verbietet sich daher.

Die 33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren hat unter Mittragstellung Bremens die Bundesregierung aufgefordert, „den aus Art. 31 der Istanbul-Konvention resultierenden gesetzgeberischen und sonstigen Handlungsbedarf bis Ende 2023 und mit hoher Priorität zu prüfen und umzusetzen.“ [Siehe [Beschlüsse - Gleichstellungsministerkonferenz \(GFMK\)](#)] Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Justiz Eckpunkte für eine Reform des Kindschaftsrechts vorgelegt. [BMJ - Aktuelle Gesetzgebungsverfahren - Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts] In diesen Eckpunkten wird neben gesetzlichen Klarstellungen insbesondere die Möglichkeit der Einrichtung einer Umgangspflegschaft und eines gesetzlichen Regelausschlusses des gemeinsamen Sorgerechts bei Partnerschaftsgewalt ausgeführt. Der Senat hält diese Instrumente für unterstützenswert.

5. Inwiefern sind häusliche Gewalt, ihre Verhütung und Aufdeckung sowie Bedürfnisse und Rechte der Opfer Pflichtbestandteil der Ausbildungscurricula der relevanten Berufsgruppen in der Polizei, bei den Jugendämtern und im Gesundheitswesen sowie in der Justiz? Welche konkreten Schulungs-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen wurden mit welchen Teilnehmendenzahlen in den letzten fünf Jahren für die oben genannten Berufsgruppen zur weiteren Sensibilisierung für häusliche Gewalt durchgeführt?

Zu dieser Frage wird auch auf die Beantwortung der Großen Anfrage „Femizide im Land Bremen“, dort Frage 11 und Frage 14, verwiesen.

Neben den Schulungsangeboten der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) und umfänglicher interner Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Häusliche Gewalt / Umsetzung der Istanbul-Konvention inkl. Maßnahmenkatalogen und Bearbeitungshinweisen findet zweimal jährlich ein persönlicher **Erfahrungsaustausch/ Wissenstransfer** zwischen den **Sachbearbeiter:innen Stalking/ Häusliche Gewalt** aus den einzelnen regionalen Kriminalkommissariaten statt, u. a. im Hinblick auf besondere Einzelfälle, Tatbegehungsweisen, den Umgang mit den Betroffenen und eingeleitete Maßnahmen.

Es erfolgt zudem die Teilnahme der Sachbearbeiter:innen Stalking/Häusliche Gewalt an **Fachtagungen und Landesarbeitsgruppen** zu Themenbereichen aus der Istanbul Konvention, die durch die Ressorts SASJI, SGFV sowie das Finanzressort angeboten werden.

Seit 2021 hat die **Zentralstelle Opferschutz der Polizei Bremen** damit begonnen, Polizeibeamt:innen als Multiplikator:innen für Opferrechte aus- und fortzubilden. Im Jahr 2023 konnten aufgrund personeller Veränderungen keine Opferrechtseminare angeboten werden.

Inhalte dieser Veranstaltung sind:

- grundlegende Opfer- und Zeugenrechte,
- die Sensibilisierung für einen professionellen, schonenden Umgang,
- Informationen zu Opferhilfeeinrichtungen und
- Unterstützungs- und Entschädigungsleistungen sowie
- die Auseinandersetzung praxisnaher Fallbeispiele.

Die bereits 136 Beschulten sind wiederum damit beauftragt, ihre unmittelbaren Mitarbeitenden in dem Thema auszubilden und zu sensibilisieren. Nach fünf Jahren ist eine Auffrischung vorgesehen. Bis dahin werden die Multiplikator:innen und Mitarbeitenden mittels interner Öffentlichkeitsarbeit auf dem aktuellen Stand gehalten.

Für das laufende Jahr sind noch sechs weitere Seminartage für die Ausbildung von bis zu 100 möglichen Multiplikator:innen geplant. Darüber hinaus steht Interessierten (nicht ausgewiesene Multiplikator:innen) offen, sich ebenfalls für ein Basisseminar zum Thema einzuschreiben.

Zudem wurde im März 2023 der Fachtag Opferschutz des Landesopferschutzbeauftragten ins Leben gerufen, an dem die Zentralstelle Opferschutz ebenfalls teilnimmt.

Die **Koordinierungsstelle Individualgefährdung bei der Polizei Bremen** plant in der Zukunft interne Schulungen zum Thema Beziehungs- und Trennungsgewalt. Des Weiteren werden Fachtage mit externen Referent:innen geplant, die unter anderem der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für das Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt dienen sollen.

Die Notwendigkeit der Weiter- und Fortbildungsangebote, wenn es um die Verhütung und Aufdeckung von Gewalt sowie die Bedürfnisse der Betroffenen geht, wird ausdrücklich erkannt. Die Verfahren der Polizei zu diesem Thema wurden und werden mit Blick auf die Erfordernisse der Istanbul-Konvention aktualisiert, sodass geschlechtsspezifische Gewalt erkannt und ernstgenommen wird und es einen angemessenen Umgang damit gibt.

So ist das Thema wie folgt in der **Polizeilichen Ausbildung – Bachelorstudiengang PVD** verankert:

- Das Thema „Häusliche Gewalt / Gewalt gegen Frauen“ ist im Curriculum für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung seit langem fest verankert. Entsprechend der interdisziplinären und integrativen Ausrichtung des Studiengangs wird das Thema über den gesamten Studienverlauf hinweg aus unterschiedlichen fachtheoretischen Perspektiven adressiert. Darüber hinaus werden die Studierenden im Rahmen praktischer Trainings mit der Bewältigung einschlägiger Einsatzlagen vertraut gemacht.
- Im Grundstudium (1. – 3. Semester) werden die rechtlichen, kriminologischen und psychologischen Grundlagen vermittelt. Ausgehend von einem dezidiert grund- und menschenrechtlichen Ansatz des gesamten Curriculums werden zu Beginn die elementare Bedeutung der Menschenwürde in Verbindung mit den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates, der grundrechtliche Gleichheitssatz und die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Absatz 3 GG behandelt. Daran schließen sich Lehrveranstaltungen zu den zivil-, straf- und polizeirechtlichen Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt an, wobei ein besonderer Fokus auf kriminalpsychologischen Befunden zur Gefährdungsanalyse im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr liegt. Hieran anknüpfend werden die Studierenden mit psychosozialen Strategien im Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen geschult und in einem interdisziplinären Seminar in Theorie und mit praktischen Übungen speziell mit der Vernehmung (u.a.) von Opfern von Straftaten vertraut gemacht.
- Im 4. Semester, das vornehmlich auf die polizeipraktische Tätigkeit fokussiert ist, werden typische Einsatzfelder polizeilichen Handelns, zu denen als fester Bestandteil der Umgang mit häuslicher Beziehungsgewalt gehört, als Leitthemen behandelt. Neben einer Wiederholung und Bündelung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse finden hier Trainings unter Realbedingungen statt, in welchen rechtliche, psychologische, kriminalistische und einsatztaktische Aspekte integriert werden.
- Ein Fokus des Hauptstudiums (5. und 6. Semester) liegt auf dem Thema Tötungs- und sexuelle Gewaltdelikte, mithin auch in Bezug auf letale Eskalation von Beziehungsgewalt. Hier fließen strafrechtliche, strafverfahrensrechtliche, phänomenologische, kriminalistische und psychologische Fragestellungen ein. Dazu gehören u.a. auch die rechtlichen Grundlagen des Opferschutzes, das Recht der Nebenklage, das Opferentschädigungsgesetz und das Adhäsionsverfahren. Darüber hinaus erfolgt eine Information über das örtliche Opferhilfesystem, insbesondere über den Weißen Ring, den Notruf - psychologische Beratungsstelle, Schattenriss, Kinderschutzzentrum, Mädchenhaus, Jungenbüro, Neue Wege e.V. und Täter-Opfer-Ausgleich sowie eine Unterrichtung über die psychosoziale Prozessbegleitung, die gerade bei Opfern von Sexualstraftaten relevant ist.
- Im Rahmen des Moduls „Interkulturalität und Internationalität“ werden Studierende u.a. mit Werten und Normen ausgewählter Kulturräume vertraut gemacht und für soziokulturell unterschiedliche Rollenbilder der Geschlechter sensibilisiert.

- Die skizzierten Inhalte sind seit jeher obligatorischer Teil des Studiums und werden demzufolge allen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst vermittelt. Ergänzt werden die Pflichtmodule durch einschlägige fakultative Lehrangebote (Wahlpflichtmodule, Bachelorseminare).“

Für die **Polizeiliche Fortbildung** werden folgende Seminare angeboten:

- In der polizeilichen Fortbildung wird regelmäßig das zweitägige Seminar „Häusliche Gewalt / Stalking“ angeboten. In dem Seminar wird inhaltlich unter anderem auf die Phänomenologie, Besonderheiten im Erleben und Verhalten von Täter*innen und Opfern sowie die rechtlichen Aspekte (Gewaltschutzgesetz, Schutzanordnungen, Wegweisungen) und mögliche Interventionsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Verfahrensbeteiligten eingegangen. In den vergangenen fünf Jahren wurde jeweils ein zweitägiges Seminar pro Jahr mit einer Teilnehmendenzahl von 20 Personen pro Seminar durchgeführt. Zielgruppe waren Mitarbeitende des Einsatzdienstes, des Bürgerservices, der Ermittlungskommissariate, der Beratungsstelle sowie Kontaktpolizist:innen, die mit Fällen von Stalking und häuslicher Gewalt konfrontiert werden.
- Bei einer erweiterten Sicht auf das Thema *Häusliche Beziehungsgewalt* sollte das Seminar „Opferschutz, aber wie...?“ aufgeführt werden. In diesem Seminar werden u. a. neue Entwicklungen im Opferschutzrecht, praktische Hilfen für Opfer von Straftaten und die Psychosoziale Prozessbegleitung thematisiert. Das Seminar wird bedarfsorientiert angeboten.
- Darüber hinaus wird das Thema in den Seminaren „Aktuelle Rechtsentwicklungen“ (Rechtliche Neuerungen im Straf- und Strafprozessrecht sowie in Nebengesetzen und Verordnungen) und „Zivilrecht in der polizeilichen Praxis“ adressiert. (Anmerkung: Eine ins Detail gehende statistische Auswertung der Teilnehmerzahlen für die aus einer erweiterten Sicht benannten Bildungsformate ist angesichts der langwährenden personellen Vakanz im Tagungsbüro derzeit nicht leistbar.)
- Die Aktualität der polizeilichen Aus- und Fortbildung zum Thema „*Häusliche Gewalt*“ wird nicht zuletzt dadurch gewährleistet, dass die Forschungsprojekte des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen unmittelbar in die polizeiliche Aus- und Fortbildung einfließen.

Für die **Mitarbeitenden des Jugendamtes Bremen** wird regelmäßig eine dreitägige Fortbildung „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“ angeboten. Die Fortbildung wird in Kooperation zwischen dem Fortbildungsreferat der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und den Expert:innen des Kinderschutzzentrums Bremen sowie der Erziehungsberatungsstellen durchgeführt. In den letzten fünf Jahren haben die Fortbildungen wie folgt stattgefunden:

Datum		online	Schulungstage	Teilnehmende	Thema
19.03.2020	20.03.2020		2	20	Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt
15.04.2021	16.04.2021	X	2	17	Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt
05.10.2021	07.10.2021	X	3	13	Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt
23.05.2023	25.05.2023		3	20	Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt
27.11.2023	29.11.2023		3	11	Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren durch die freien Träger der Kinder und Jugendhilfe weitere Veranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt angeboten. Diese Fortbildungen stehen sowohl Mitarbeitenden des öffentlichen, als auch der freien Träger der Kinder und Jugendhilfe im Land Bremen offen. Für 2024 ist ein zweitägiges Seminar zum Thema „Häusliche Gewalt in sozialen Nahbeziehungen“ geplant.

Die relevanten **Gesundheitsfachberufe**, die mit Kompetenzen im Erkennen und entsprechendem Handeln bei Gewalt gegen Mütter ausgestattet sein müssen, schließen die Hebammen, Pflegefachkräfte und Medizinische Fachangestellte ein. Die Ausbildung in der Pflege findet in

Pflegeschulen und an der Hochschule Bremen statt, das Hebammenstudium ist an der Hochschule Bremen angesiedelt. Beide Berufe liegen in der Zuständigkeit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Die Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten findet an öffentlichen Berufsschulen statt und liegt in der Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung.

Mit der Pflegeberufereform und der Umsetzung der generalistischen Ausbildung wurde im Land Bremen ein einheitlicher Lehrplan („Bremer Curriculum“) wissenschaftlich entwickelt und für alle Pflegeschulen per Verordnung verbindlich festgeschrieben. In der aktuellen Fassung ist das Thema Gewalt gegen Mütter nicht verankert. Im aktuell laufenden Evaluationsprozess wird ein Modul zum Thema „Häusliche Gewalt“ integriert. Dies wurde im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans der sogenannten „Istanbul-Konvention“ (Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) entwickelt. Hierzu wurde ein Auftrag an das Bremer Zentrum für Pflegebildung e.V. erteilt. Das Modul hat Formen und Auswirkung von Gewalt, Konzepte und Maßnahmen zur Intervention sowie die fallbezogene Reflexion des Themas zum Gegenstand. Es ist geplant, das Modul im Rahmen eines Fachtages zur Istanbul-Konvention Anfang Mai 2024 vorzustellen und nach vollständiger Evaluation und Anpassung des Bremer Curriculums als verpflichtendes Modul festzuschreiben. In den nächsten Schritten soll das Modul als Fortbildung für beruflich Pflegende einschließlich einer Öffnung für weitere Gesundheitsberufe angeboten werden. Die Integration des Moduls in Fachweiterbildungen der Pflege wird geprüft. Das aktuelle Modulhandbuch des Internationalen Studiengangs „Pflege B.Sc.“ von 2019 sieht aktuell keine entsprechenden Inhalte vor.

Im Internationalen Studiengang „Hebammen B. Sc.“ ist die Kompetenz „Frauen mit Erfahrungen von Gewalt, insbesondere von sexualisierter oder häuslicher Gewalt, sowie der weiblichen Genitalverstümmelung, ihrer Situation angemessen begleiten und im Bedarfsfall zu Hilfsangeboten beraten“ fester Bestandteil des Moduls „Bedarfe von Menschen in psychosozial komplexen Lebenslagen erkennen und reflektiert reagieren können“.

Bei der GeNo wird das Thema Häusliche Gewalt in den Weiter- und Fortbildungen für Psychiatrie unter verschiedenen Aspekten behandelt: im Bedingungsgefüge für psychische Störungen, in der Prävention und in der Behandlungsplanung.

Durch die **Ärztchammer Bremen** werden regelmäßig Fortbildungen angeboten, die verschiedene Aspekte der häuslichen Gewalt, ihrer Verhütung und Aufdeckung sowie der Wahrung der Bedürfnisse und Rechte der Opfer behandeln. So wurden beispielsweise in den letzten 5 Jahren folgende Fortbildungen mit dem Schwerpunktthema "Häusliche Gewalt" im Geltungsbereich der Ärztkammer Bremen angeboten:

- QZ West - Gröpelinger Hausärzt:innen: Gewalt bei Frauen und Männern (Qualitätszirkel als externe Veranstaltung)
- Anonyme Spurensicherung nach sexueller Gewalt (externe Veranstaltung)
- Fit durch die Weiterbildung Allgemeinmedizin: Kinderschutz und häusliche Gewalt (eigene Veranstaltung)
- Verletzlichkeit, sexuelle Gewalt und der Zwang zur Verleugnung (externe Veranstaltung)
- Immer mittendrin - Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt (mit)erleben, gut begleiten (externe Veranstaltung)

Das Thema ist zudem bereits seit vielen Jahren fester Lehrinhalt zahlreicher Curricula der Bundesärztkammer, die in Landesärztkammern in unterschiedlicher Form angeboten werden. Im Geltungsbereich der Ärztkammer Bremen finden folgende Curricula regelmäßig statt:

- Curriculum "Psychosomatische Grundversorgung (Patientenzentrierte Kommunikation)"
- Curriculum "Organisation in der Notfallaufnahme"

- Curriculum "Psychotherapie der Traumfolgestörungen"
- Curriculum "Psychotraumatologie"

Häusliche Gewalt fließt auch in Curricula wie z.B. "Entwicklungs- und Sozialpädiatrie für die kinder-jugendärztliche Praxis" und "Medizin für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung oder mehrfacher Behinderung" ein. Diese Curricula werden allerdings nicht von der Ärztekammer Bremen angeboten, können aber bei anderen Landesärztekammern belegt werden.

Des Weiteren hat die Ärztekammer Bremen bereits im Jahr 2006 in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren im Gesundheitswesen die Broschüre "Diagnose: Häusliche Gewalt. Ein Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte" herausgebracht. Gleichzeitig wurde zusammen mit S.I.G.N.A.L. e.V. Intervention im Gesundheitsbereich gegen Gewalt eine "Medizinische Handlungsempfehlung bei häuslicher Gewalt" im Kitteltaschenformat für Ärztinnen und Ärzte entwickelt (s. Anhang), der regelmäßig aktualisiert wird. Der Flyer wurde und wird beispielsweise von Notaufnahmen bremischer Krankenhäuser bei uns abgefordert und an die dort tätigen Ärzt:innen verteilt.

Die Ausbildung von **Juristinnen und Juristen** erfolgt in zwei Phasen: Zunächst in einem rechtswissenschaftlichen Studium und anschließend im juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat). Das Studium wird mit der Ersten juristischen Prüfung (früher: Erstes jur. Staatsexamen) abgeschlossen; der Vorbereitungsdienst mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung.

Der Pflichtfachstoff und die Prüfungsgegenstände für die staatliche Pflichtfachprüfung (Teil der Ersten juristischen Prüfung) ist geregelt in der Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (Prüfungsgegenstände-Verordnung) vom 20.04.2023 (Brem.GBl. S. 345), die zuletzt durch Verordnung vom 28.07.2023 (Brem.GBl. S. 491) geändert worden ist. Darin ist das Thema „Schutz von Müttern vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren“ nicht enthalten.

Im juristischen Vorbereitungsdienst gehört das Thema im Wahlfach „Familienrecht“ zum Ausbildungsstoff.

Folgende einschlägige Fortbildungsangebote bestanden im Bereich der **Justiz** im abgefragten Zeitraum:

Landeseigene Fortbildungen:

2022:

Fachtag Justiz „Istanbul-Konvention“ 26 TN

Destruktive Gewaltbeziehungen 39 TN

2023:

Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkung auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten 16 TN

„Destruktive Gewaltbeziehungen“ in Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Interventionsstelle Beziehungsgewalt „Neue Wege“ 29 TN

Psychodynamische Konzepte in Partnerschaften, Familien und Institutionen bei Gewalt und sexuellem Missbrauch 32 TN

2024:

Psychodynamische Konzepte und Ursachen von Gewalt gegen Frauen (TN-Zahl: unbekannt, da VA erst am 21.11.2024)

Zusätzlich werden jährlich Supervisionen angeboten.

Kooperation mit Niedersachsen:

2021

Häusliche Gewalt (3 Module): 1 TN

2022

Der Umgang mit Betroffenen Häuslicher Gewalt
sowie die Stärkung der Opferrechte bei Partnergewalt: 2 TN

Häusliche Gewalt (3 Module): 1 TN

Proaktive Täterarbeit bei häuslicher Gewalt,
Täterarbeit ist Opferschutz: 2 TN

Deutsche Richterakademie: HB hat hier nach dem Verteilerschlüssel der Länder höchstens einen Platz je Veranstaltung. Je nach Verfügbarkeit können Restplätze in Anspruch genommen werden.

2023

- Praktische Fragen des Familienrechts, 2 TN, Restplatz
- Aktuelles Familienrecht, hb kein Platz, 2 TN, Restplätze
- Was wirkt in der Familie, kein TN
- Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Familienrechts
- Gewalt in der Familie, 1 TN
- Gewalt in der Pflege, kein TN
- Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt, 1 TN
- Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösung, kein TN

2022

- Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion, 2 TN
- Praktische Fragen des Familienrechts, 2 TN, Restplatz
- Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Familienrechts, 1 TN
- Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls, kein TN
- Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis, 1 TN
- Gewalt in der Familie, kein TN
- Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösung, kein TN

2021

- Aktuelles Familienrecht 1 TN, Restplatz
- Was wirkt in der Familie, kein TN
- Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls, keine TN Coronabedingt
- Effektives Bedrohungsmanagement, 1 TN
- Familienpsychologisches Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösung, 1 TN.
- Gewalt in der Familie, coronabedingt abgesagt
- Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt, 1 TN.

2020

- Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen, kein TN
- Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls, 2 TN Restplatz
- Gewalt in der Familie, kein TN
- Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren, kein TN

2019

- Gewalt in der Familie, 3 TN Restplätze
- Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion, 2 TN Restplatz
- Aktuelles Familienrecht, 2 TN, 1 weiterer Interessent
- Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff, 1 TN
- Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt, 1 TN

- Praktische Fragen des Familienrechts, 1 TN.
- Bedrohungsmanagement, 1 TN

Im Rahmen des Bremer Landesaktionsplanes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention stehen seit 2022 ressortübergreifend Mittel für interdisziplinäre Fortbildung zu allen Themenbereichen der Konvention zur Verfügung, die zum Teil auch für einzelne der obenstehenden Fortbildungen (SJV) verwendet wurden. Aufgrund der großen Nachfrage soll der Ansatz im Haushalt 2024-25 erhöht werden.

6. Welche Kenntnis hat der Senat darüber, auf welche Art und Weise diese Gewalttaten bei Entscheidungen von Familiengerichten zum Umgangs- und Sorgerecht bislang im Land Bremen miteinbezogen wurde und wie sich die Zahl der Verfahren, bei denen dies der Fall war, in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Es findet keine statistische Erfassung der für die Beantwortung politisch gewünschten Kriterien statt. Eine händische Auswertung von ergangenen Entscheidungen mit dem Ziel, die Entscheidungspraxis der Gerichte analysierend zu bewerten, hat gerade auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen richterlichen Unabhängigkeit nicht stattgefunden und erscheint vor diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz auch untunlich.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat, in wie vielen Fällen bei häuslicher Gewalt ein begleiteter Umgang angeordnet wurde (nominal und prozentual für beide Stadtgemeinden getrennt) und welche Kosten dadurch entstanden sind? Welche konkreten Schutzmaßnahmen bei der Durchführung eines begleiteten Umgangs werden getroffen, um die Wahrnehmung des begleiteten Umgangs ungefährdet zu ermöglichen?

Die Anzahl der Fälle, in denen ein begleiteter Umgang angeordnet wurde, wird statistisch nicht erfasst.

Der Einsatz eines begleiteten Umgangs oder eines geschützten/beaufsichtigten Umgangs erfolgt nur, wenn der rechtliche Anspruch der Minderjährigen auf regelmäßigen und sicheren Umgang nicht allein durch die Sorgeberechtigten erfolgen kann. Dabei können drei Formen/Module des Begleiteten Umgangs als zeitlich befristete ambulante Maßnahme nach § 18 Abs. 3 SGB VIII unterschieden werden:

Der unterstützte Umgang erfolgt in Fällen, in denen kein unmittelbares Risiko für das Kind erkennbar ist z.B. Etablieren einer qualitativ und quantitativ geeigneten Umgangsregelung zwischen getrennten Elternteilen oder Wiederherstellung eines Beziehungskontaktes zwischen Kind und Elternteil. Dem Begleiteten Umgang liegt in der Regel eine indirekte Gefährdung des Kindes zu Grunde bzw. diese kann nicht ausgeschlossen werden (z.B. häusliche Gewalt unter den Kindeseltern).

Der Beaufsichtigte/Geschützte Umgang ist in Fällen direkter Gefährdung des Kindeswohls durch die umgangsberechtigte Person erforderlich. Der Kontakt des Minderjährigen erfolgt unter ständiger Beaufsichtigung durch eine Fachkraft (z.B. noch konsumierende Drogenabhängige). Im Jahr 2023 wurde in der Stadtgemeinde Bremen in 40 Fällen ein geschützter Umgang durchgeführt, je nach Vergütungsvereinbarung können die monatlichen Kosten zwischen 350 bis 470 Euro pro Einzelfall betragen.

8. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer in Bremen und Bremerhaven gibt es derzeit und hält der Senat diese für ausreichend? Welche Kenntnis hat der Senat darüber, ob und inwiefern diese im Zuge staatsanwaltlicher oder gerichtlicher Auflagen angeordnet werden? Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang Maßnahmen wie z.B. das Trainingsprogramm für Täter in Berlin und wird erwogen, diese auch in Bremen einzuführen?

Im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans „Istanbul-Konvention umsetzen - Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ wurden die Möglichkeiten der Täter*innenarbeit bei häuslicher Gewalt mit der Maßnahme 28 ausgeweitet. Bei den sozialen Diensten der Justiz wurden in Bremen und Bremerhaven Stellen für ein Case Management eingerichtet. Diese verfügen über ein Budget, das Täter*innen zur Verfügung steht, die sich sonst kein Angebot zur Täter*innenarbeit leisten könnten. Kostenfreie Angebote für Täter gibt es in Bremen derzeit bei der Interventions- und Fachberatungsstelle „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“, zum Teil beim Verein „Männer gegen Männergewalt“ sowie beim Täter-Opfer-Ausgleich Bremen. Daneben gibt es kostenpflichtige Angebote bei unterschiedlichen Fachstellen.

Die Fachstelle für Gewaltprävention Niedersachsen, Bremen und Bremerhaven (<https://fgp-bremen.de/>) führt zweimal in der Woche für jeweils 4 Std. Sprechtage in Bremerhaven durch. Zu den Angeboten gehören auch Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewalttätige Männer. In der Behandlung wird darauf geachtet, dass die Männer Vereinbarungen oder auferlegte gerichtliche Schutzanordnungen einhalten. Inhalte der Arbeit sind (u.a.):

- Verantwortungsübernahme für die Gewalttaten
- Sensibilisierung für das Erleben der Opfer
- Analyse der Paardynamik
- Thematisierung erlebter Gewalt (aktiv und passiv)
- Herausarbeiten von gewaltfördernden Überzeugungen, Einstellungen und Glaubenssätzen
- Erlernen von gewaltfreien Konfliktlösungs-Strategien

Der Runde Tisch zur Umsetzung des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention, der im Juni 2024 tagt, wird sich näher mit fachlichen Standards der Täter*innenarbeit befassen mit dem Ziel, die Diskussion über die Bedarfe in Bremen zu vertiefen.

Eine Auflagenerteilung zur Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten erfolgt durch die zuständigen Gerichte, entweder in Anwendung der § 153a Abs. 2 StPO, § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG oder im Rahmen von Bewährungsaufgaben.

Die Staatsanwaltschaft macht in Einzelfällen ebenfalls davon Gebrauch, im Rahmen der Anwendung des § 153a Abs. 1 StPO die Auflage der Teilnahme an Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Verhaltensänderung zu erteilen.

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

Nach der Wahrnehmung der mit der Bearbeitung von Fällen „Häuslicher Gewalt“ befassten staatsanwaltlichen Dezernenten wäre weniger eine Ausweitung des Angebots als vielmehr eine geringfügige Erhöhung der Kapazitäten der vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsstellen erwägenswert.

Aus der Frage ist nicht ersichtlich, auf welches konkrete Trainingsprogramm in Berlin Bezug genommen wird und inwiefern es sich von den Angeboten in Bremen unterscheidet. Generell ist das Angebot in Bremen als qualitativ hochwertig einzuschätzen. Allerdings bestehen derzeit Wartezeiten bei der Interventions- und Fachberatungsstelle Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt.

9. **Wie bewertet der Senat die Befunde und Handlungsempfehlungen zum Umgangsrecht und Gewaltschutz im Abschlussbericht des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten und von Zoom e.V. durchgeführten Forschungsprojekts „Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familienrechtlichen Verfahren – Bestandsaufnahme existierender Ansätze und vertiefende Fallstudien“ (https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Umgangsrecht_Gewaltschutz_Zoom_Bericht_2023.pdf), der im April 2023 veröffentlicht wurde, und sieht der Senat hier Anknüpfungspunkte auch für Bremen?**

Die von der Zoom GmbH durchgeführte Studie zu Umgangsrecht und Gewaltschutz stellt fest, dass lokale Strukturen und Verfahren „Chancen und Möglichkeiten verbessern, dass Schutzbedarfe professionsübergreifend wahrgenommen werden und auch Eingang in familiengerichtliche Verfahren finden.“ Gleichzeitig seien jedoch zahlreiche weitere institutionelle und individuelle Faktoren ausschlaggebend für eine adäquate Berücksichtigung von Schutzbedarfen in Verfahren.

Vor diesem Hintergrund seien „vor allem Wissen, Haltungen und Ressourcen aller Beteiligten – auf individueller und institutioneller Ebene“ wesentlich für die Implementierung von abgestimmten Verfahren und die Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge. Die Studie kommt zudem zu dem Ergebnis, dass eine Verbesserung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich und ausschlaggebend dafür sei, dass Schutzbedarfe professionsübergreifend wahrgenommen werden und Eingang in das familiengerichtliche Verfahren finden. Diese Befunde sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Kontext der Umsetzung der Istanbul-Konvention auch für das Land Bremen als realistisch einzuschätzen.

Zudem werden eine bessere Erhebung und Bündelung von Informationen zum Themenbereich inklusive der statistischen Datenerhebung empfohlen, der Aufbau lokaler Kinderschutznetzwerke und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und ein Ausbau von Täterarbeit.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sieht dies als Bestätigung für die im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verankerten Maßnahmen für ein besseres Datenmonitoring im Bereich Gewaltschutz, eine effektivere Unterstützung für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche durch die bei der SASJI angesiedelten aufsuchenden Beratungsstelle und Arbeitsgruppe sowie die Weiterentwicklung von Täterarbeit. Eine zentrale Aufgabe bleibt die Fortbildung und Sensibilisierung beteiligter Fachkräfte.

Die AG Häusliche Gewalt (Federführung bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz) hat die Aufgabe, Schnittstellen zwischen den Institutionen zu besprechen und zu verbessern. Insofern steht ein Gremium im Land Bremen zur Verfügung, das im Sinne der in der Studie benannten Ergebnisse arbeitet, um Schnittstellen zwischen den Institutionen zu verbessern.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung sieht sich durch die Studie darin bestärkt, weiterhin ein breites und qualitativ hochwertiges Angebot an familienrechtlichen Fortbildungen vorzuhalten, in denen neben den § 23b Abs. 3 GVG genannten Themen auch die Problematik der häuslichen Gewalt behandelt wird.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.